amtliche Bekanntmachung

002 K 023/21

AMTSGERICHT UNNA

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, den 04.06.2024, 09.00 Uhr,
im Amtsgericht 59425 Unna, Friedrich-Ebert-Straße 65 a, Erdgeschoss, Saal 115

die im Grundbuch von Fröndenberg Blatt 3828 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses:
Gemarkung Fröndenberg Flur 30 Flurstück 791, Gebäude-und Freifläche, Ludwig-Steil-Straße 4, 244 qm
lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses:
Gemarkung Fröndenberg Flur 30 Flurstück 1033, Gebäude-und Freifläche, Ludwig-Steil-Straße, 16 qm
lfd. Nr. 3/zu 2 des Bestandsverzeichnisses:
1/5 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:
Gemarkung Fröndenberg Flur 30 Flurstück 1037, Gebäude-und Freifläche, Ludwig-Steil-Straße, 64 qm
lfd. Nr. 4/zu 2 des Bestandsverzeichnisses:
1/5 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:
Gemarkung Fröndenberg Flur 30 Flurstück 1038, Gebäude-und Freifläche, Ludwig-Steil-Straße, 11 qm

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:

voll unterkellertes, zweigeschossiges Einfamilienreihenmittelhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca. 1975, Wohnfläche ca. 203,49 m²

und Massivgarage, Baujahr ca. 1978

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.09.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

Flurstück 791: 311.575,00 €

Flurstück 1033: 5.800,00 €

1/5 Anteil an Flurstück 1037: 2.275,00 €

1/5 Anteil an Flurstück 1038: 350,00 €

insgesamt: 320.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Unna, 12.03.2024